

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 53 (1920)  
**Heft:** 39

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft  
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark  
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:  
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**  
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,  
Bundesgasse 26, Bern  
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

**Inhalt**: Zur Revision des bernischen Schulgesetzes. — Die Vorarbeiten zur Gründung der Mittellehrerkasse. — Schulnachrichten.

## Zur Revision der bernischen Schulgesetzgebung.

Nach einem Vortrag gehalten im sozialdemokratischen Lehrerverein Bern-Mittelland.

Von *A. Hurni*, Bern.

Ob eine Revision notwendig sei? Die Frage dürfte bejaht werden schon um des einen Umstandes willen, dass wir heute auf dem Gebiete von Erziehung und Unterricht vor einem Stocke von über 50 gesetzgeberischen Erlassen (Gesetzen, Dekreten, Reglementen und Regulativen, Verordnungen und Ordnungen) stehen, den zu überblicken fast unmöglich geworden ist. Wer sich da einschaffen will, muss unsinnig viel Zeit opfern und schliesslich den Eindruck gewinnen, dass es schade sei um die schöne Zeit. Nicht etwa deshalb, weil alles daran verfehlt wäre, sondern mehr darum, weil an dem Bau vor lauter Um- und Anbauten Plan und Einfachheit verloren gegangen. Beim Durchgehen zeigt sich, dass sich auch heute noch ohne Gesetzesrevision gar manches an unserm Schulwesen verbessern liesse. Die Ansätze wären also da, aber sie sind nicht genügend hervorgehoben und deshalb unbeachtet geblieben. Die wichtigsten Erlasse sind auch weidlich alt und dementsprechend morsch. Das Primarschulgesetz stammt aus dem Jahre 1894, hat also seine 26, das Sekundarschulgesetz aus dem Jahre 1856, hat also seine 64, und das Hochschulgesetz aus dem Jahre 1834, hat also seine 86 Jahre. Wir sehen, die bernische Schulgesetzgebung hat ein zähes Leben, ist zäher als die Berner selber. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Neuordnung drängt sich einem daher förmlich auf, und die Zeiten dürften nun auch ruhig genug geworden sein dazu.

Was soll den anders werden? Ich gedenke in folgenden Abschnitten: Allgemeines, Schuleinrichtung, Schulzeit, Behörden, Lehrer — auf ein paar wichtige Punkte aufmerksam zu machen. Ich spreche nur von der Primarschule, und auch hier mache ich in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit.

I.

In Art. 4 der Bundesverfassung heisst es so schön: Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Und in Art. 72 der Staatsverfassung heisst es auch, wenn auch weniger schön: Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze. Damit glauben wir Wunder was zu haben, völlige Rechtsgleichheit, meinen wir, und doch ist dem gar nicht so, wie eine ausführliche Abhandlung an dieser Stelle dies vor einiger Zeit dargetan hat. Die Rechtsgleichheit ist eine bloss papierene, solange nicht die wirtschaftliche Gleichheit besteht. Dies gilt auch für das Gebiet von Erziehung und Unterricht. Wir bilden uns ein, Mittel- und Hochschulen stünden allen Leuten offen, und doch zeigt die Erfahrung, dass es noch Tausende von begabten Knaben und Mädchen gibt, die nicht einmal die Sekundarschulen, geschweige denn die Hochschule besuchen können. Einmal aus der Schule, heisst's verdienen, erst um die Geschwister hochzuziehen, dann um die zusammengebrochenen Eltern zu erhalten. Damit kommen die Jungen ins heiratsfähige Alter, lernen nichts und erübrigen nichts, um schliesslich ebenso elend dazustehen, wie ihre Eltern. So ist Bildung noch heute ein Vorrecht der Besitzenden. Dass es einzelnen armen Burschen und Mädchen gelingt, es zum Primarlehrer, Sekundarlehrer, Gymnasiallehrer, oder auch zum Pfarrer, Fürsprecher oder Arzt zu bringen, ändert an dieser allgemeinen Tatsache nichts. Sie haben das nicht dem System, sondern neben ihren persönlichen Vorzügen gewöhnlich einzig und allein einem guten Götti zu verdanken. Aber leider haben nicht alle begabten Unbemittelten einen guten Götti, und so bleiben noch Tausende unten, die ein besseres Los verdient hätten. Doch auch die Glücklicheren sind damit noch keine gemachten Leute. Mittellos studieren geht unsagbar schwer. Statt studieren zu können, müssen sie zumeist auf Nebenverdienst ausgehen, und so kommen zu den Lücken der Vorbildung auch noch Lücken in der Weiterbildung. Manch einer sucht das zu verhüten, aber es geht nicht anders als durch doppelte Arbeit. Und so arbeitet er halt doppelt, doppelt bei ungenügender Nahrung und schlechter Wohnung. Und es geht, es geht sogar sehr gut, sagt der Satte, der nicht weiss, wie entbehren und hungern tut. Schliesslich kommt der junge Mensch ans Ziel und glaubt in seiner Herzensfreude, nun alles überstanden zu haben. Aber bald muss er merken, dass er sich zu früh gefreut, dass er nicht mehr derjenige ist von ehemals, dass die Menschennatur sich nicht ungestraft ausbeuten lässt. Seine Kraft ist geschwächt, wenn nicht gebrochen. Manchmal ist das Leiden nicht so schlimm, manchmal aber auch schlimmer.<sup>1</sup> Sicher ist, dass jeder sich sagen muss, dass er ein ganz anderer wäre, wenn er je und je das Seine gehabt hätte. Es gibt Studenten, die am Zuviel zugrunde gehen, aber es gibt auch solche, die aus Mangel am Notwendigsten sich nie voll entwickeln können. So bleibt die Bildung noch heute ein Vorrecht des Besitzes, trotz aller schönen Gesetze und aller schönen Worte. Soll das aber so bleiben? Wir denken nein, und es wird an der Zeit sein, in diesem Punkte wieder ein Stück vorwärts zu machen. Wir können nicht warten, bis jeder das Seine hat, wir müssen es ihm geben. Jedem soll das gegeben werden, was sich gehört. Jedem die Arbeit, die ihm gehört, jedem die Ausbildung, die ihm gehört. Gewiss wird auch fürderhin jeder sich selber helfen müssen, aber wir müssen ihm helfen, sich

---

<sup>1</sup> Ich erinnere an einen gewissen Volksmann, der's aus eigener Kraft zum Bundesrichter gebracht hatte. Nachdem er sein Ziel erreicht und auch in dieser Stellung angefangen, Aussergewöhnliches zu leisten, waren seine Nerven derart ruiniert, dass er sich aus Verzweiflung eine Ader öffnete.

selbst zu helfen. Unser heutiges Wirtschaftssystem wirkt dermassen verhängnisvoll, wirft dermassen systematisch nieder, dass nichts anderes übrig bleibt, als systematisch wieder aufzurichten, bis wir ein neues Wirtschaftssystem haben. Ein organisierter Sanitätsdienst im organisierten Krieg. Dem Kind gilt es in erster Linie zu helfen. Kaum dass wir den Eltern die körperliche Fürsorge mehr überlassen können, die geistige gar muss der Staat vollständig durchorganisieren. Er muss helfen bis oben hinaus, wenn geholfen sein soll. Nicht nur dass Unterricht und Lehrmittel gratis sein müssen, es muss auch das Stipendienwesen ganz anders ausgebaut sein. Es müssen Stipendien erhältlich sein, sowohl für die Mittel- wie für die Hochschulen, Stipendien im Sinne von Studiengeldern für Hochschüler, wie auch im Sinne von Kostgeldern für Eltern von Mittelschülern.

Doch dies ist nicht alles. Ein Blick auf die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen zeigt, dass der Staat sich nicht mehr damit begnügen kann, auf die geistige Ausbildung bedacht zu sein, er muss auch für das körperliche Wohl sorgen. Er muss auch hier helfen mit Rat und Tat. Nach diesen Ergebnissen, letztmals statistisch herausgegeben und verarbeitet im Jahre 1891, stellt die Schweiz bloss mehr 63% Dienstaugliche, d. h. einigermaßen gesunde Leute. Von diesen 63 sind aber erst noch 22 Zurückgestellte, so dass mit dem 20. Lebensjahr tatsächlich bloss 41% dienstauglich sind. Der Kanton Bern steht ein bisschen über dem Mittel des schweizerischen Durchschnittes, doch gibt's auch da wenig zu rühmen. Er zählt 65% Dienstaugliche bei 23% Zurückgestellten (Nidwalden 80 — 21, Ausserrhoden 53 — 21). Die Verhältnisse sind im Kanton ziemlich verschieden. Die Ergebnisse differieren in den einzelnen Amtsbezirken zwischen 73% (21%) Erlach, und 57% (37%) Frutigen. Der Amtsbezirk Bern steht seinerseits wieder ein bisschen über dem Mittel des Kantons mit 66% (25%). Hier stellten sich im ganzen 934 Rekruten, davon waren tauglich 536, zurückgestellt 188, untauglich 210. Wie stund es nun um diese 210? Es waren untauglich 64 wegen allgemeiner körperlicher Schwäche, 2 wegen geistiger Beschränktheit, 2 wegen Nervenkrankheiten, 6 wegen Hörgebrecen, 105 wegen Sehleiden, 2 wegen Nasen-, Mund- und Rachenleiden, 1 wegen Stottern, 6 wegen Leiden an Brustkorb und Wirbelsäule, 28 wegen Kropf und Leiden an den Atmungsorganen, 14 wegen Herzleiden, 31 wegen Brüchen, 1 wegen Gebrechen der Verdauungsorgane, 1 wegen Krampfadern, 1 wegen Unterleibsleiden, 9 wegen Verstümmelung der obern Glieder, 14 wegen Plattfuss und 16 wegen Verstümmelung der untern Glieder. Zusammen 313 Fälle von Gebrechen auf 210 Rekruten. Dazu kommen also noch 188 Zurückgestellte wegen ungenügender Entwicklung. Welch ein Spital! Welch ein Jammer! Das die Nachkommen derer von 1291! Das der Zustand der eidgenössischen Jungmannschaft 600 Jahre nach dem Ersten Bund. Und steht's etwa heute besser?

Eine Art Antwort geben einem die Schüleruntersuchungen in Bern. Hier das Ergebnis einer Klasse, allerdings einer besonders schlimmen. Es litten (1918) von 36 Kindern 15 an Kropf, 26 an Halsdrüsen, 14 an Rachitis, 9 an Bronchitis, 10 an Anämie, 5 an Herzfehlern, 1 an Skrofulose, 10 an Skoliose, 15 an andern Übeln. Zusammen litten die 36 Kinder an 105 Übeln oder deren Folgen. Es war da kein einziges völlig gesundes und kräftiges Kind. 2 Kinder litten an je 1 Übel, 12 an je 2 Übeln, 13 an je 3 Übeln, 5 an je 4 Übeln, 4 an je 5 Übeln. Woher dieser elende Gesundheitszustand? Stellt diese Frage an einen Landmann, der einen Stall voll schlechten Viehs antrifft. Überlegen lächelnd wird er sagen: An was wohl? Am Futter und an der Pflege.

An was sonst! — So ist es auch hier. Unterernährung und Unterpflege sind die Ursachen. Wer sittenrichterlich veranlagt ist, wird nun freilich auch Ungeschick, Unfleiss, Trunksucht, Unsittlichkeit und viel anderes mit schuld geben. Und in der Tat spielt das alles mit. Aber sind es nicht alles Folgeerscheinungen? Es sind die Folgen der allgemeinen Not, der Not nicht nur der Eltern, sondern vielfach auch der Gross- und Urgrosseltern. Wie kommen wir aber heraus aus diesem Elend? Durch Zusehen gewiss nicht! Da gilt es, zuzugreifen und Hand anzulegen. Da gilt es, für Nahrung und Kleidung zu sorgen, wo Nahrung und Kleidung fehlen. Da gilt es, auch für richtige Pflege zu sorgen, wo die richtige Pflege fehlt. Doch geht dies zum Teil weit über die Macht der Schule hinaus. Die Schule kann dem Kinde die Mutter nicht zurückgeben, die ihm geraubt worden ist, da müssen die gesellschaftlichen Verhältnisse geändert werden. So wird sich die Schule darauf beschränken müssen, für verbesserte Schülerspeisung und -kleidung zu sorgen und das Versorgungswesen (Krippen, Kindergärten, Horte) besser auszubauen.

Und noch eins Die genaue Einsicht in die Gesundheitsverhältnisse unserer Kinder, die kann uns nicht der Lehrer geben, sondern nur der Arzt. Diese genaue Einsicht ist erste Bedingung zur Hebung der Not. Der Schularzt ist zur Notwendigkeit geworden. Nicht jede Gemeinde wird sich einen im Hauptamt leisten können, aber das ist auch auch nicht nötig. An vielen Orten wird ein und derselbe Arzt für mehrere Gemeinden genügen können. Genug, dass etwas geschieht. Nicht allen Eltern fehlen die Mittel, ihren Kindern zu helfen, aber sie achten gewöhnlich der kleinen Übel nicht, an denen ihre Kinder leiden und verpassen damit die günstige Zeit, sie vor grossen zu bewahren. Es fehlt den Eltern an ärztlichem Rat, und den muss eben die Schule vermitteln.

Soweit unsere Ausführungen über den allgemeinen Teil. Wir möchten das Gesagte in folgenden Leitsätzen zusammenfassen, die im neuen Schulgesetz unbedingt zum Ausdruck kommen müssen:

1. Jeder Schüler hat ein unbeschränktes Anrecht auf dasjenige Mass und diejenige Art der Ausbildung, die seiner Begabung entspricht.

Aller Unterricht ist unentgeltlich. Auf Mittel- und Hochschulen können die Eltern bemittelter Schüler allenfalls zur Bezahlung von Schulgeldern herangezogen werden. Diese Schulgelder dienen zur Äufnung der Stipendienfonds.

2. Unterernährte und schlechtgekleidete Kinder sind von der Schule aus mit dem Nötigen zu versorgen (gesetzliche Festlegung).

Es ist im Schulbetrieb darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schüler nicht nur keinen körperlichen Schaden erleiden, sondern dass sie auch körperlich ausgebildet werden (Pausen, Einschränkung der rein geistigen Betätigung, vermehrte Handbetätigung, Gesundheitsturnen statt des militärischen Turnens).

3. Die Einrichtung von Schularztämtern wird allen Gemeinden dringend empfohlen (hauptamtliche in grössern, nebenamtliche in kleinern Gemeinden).

(Fortsetzung folgt.)

## **Die Vorarbeiten zur Gründung der Mittellehrerkasse.**

(Schluss.)

Welches der drei Projekte soll nun in den Vordergrund gestellt werden? Da muss man zunächst folgende Erwägung berücksichtigen: Die Gründung der Versicherungskasse soll ein Teil der Ausführung des Besoldungsgesetzes sein.

Dieses hat die Besoldungen der Mittellehrer in Übereinstimmung gebracht mit denjenigen der Primarlehrerschaft. Diese wurden zuerst festgesetzt und nachher wurden die Besoldungen der Mittellehrer durch Zuschlag von Fr. 1000 gebildet. Bei der Festsetzung der Besoldungen der Primarlehrer wurde aber auf die bestehende Versicherungskasse Rücksicht genommen, welcher der neu ins Amt tretende Primarlehrer beitreten muss und welcher der grösste Teil der bernischen Primarlehrerschaft auch angehört. Die Kasse soll in weitgehendem Masse die Sorge für die Tage der Invalidität und die Sorge für die Hinterlassenen übernehmen, so dass ihr Mitglied dieser Last enthoben ist. Der Jahresbeitrag von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, welchen der Lehrer leistet, bildet seinen Spargroschen, und er kann im übrigen mit seiner Besoldung sorglos walten und schalten, weitere Ersparnisse anzulegen, ist für ihn weniger dringend. Die gegenseitige Hilfeleistung, unterstützt durch den Beitrag des Staates, nimmt ihm diese Pflicht ab. Ohne Kasse müsste die Besoldung der Primarlehrer wesentlich grösser sein. Das gleiche gilt für den Mittellehrer. Seine Besoldung wurde derjenigen des Primarlehrers angeglichen; auch bei der Festsetzung seiner Besoldung wurde der Beitritt zu einer Versicherungskasse vorausgesetzt. Nur dass hier diese Kasse noch nicht bestand, sondern erst gegründet werden musste. Würde die Kasse nicht errichtet, so würden die Fortschritte des Besoldungsgesetzes für einen grossen Teil der Mittellehrerschaft ganz, für die andern zum Teil illusorisch. Die sofortige Gründung der Kasse ist blosser Ausführung dessen, was der Gesetzgeber wollte und was das Volk durch die Annahme des Gesetzes sanktionierte. Darum hat auch der Regierungsrat, schon bevor das Besoldungsgesetz die Volksabstimmung passiert hatte, eine Kommission eingesetzt zur Vorbereitung dieser Gründung. Ebenso wenig aber, wie eine Nichtgründung oder eine zeitliche Hinausschiebung der Gründung der Kasse angängig wäre, ist eine Beschränkung der Leistungsfähigkeit der Kasse annehmbar, und zwar auch dann nicht, wenn diese Einschränkung nur als eine anfängliche gedacht wäre. Es würde dem Gedanken des Besoldungsgesetzes widersprechen, wenn z. B. das Eintrittsalter so weit heruntergesetzt würde, dass die Kasse mit den 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Mitgliederbeiträgen ohne wesentliches Defizit mit voller Leistungsfähigkeit für ihre Mitglieder beginnen könnte. Dies wäre der Fall, wenn das 40. Altersjahr als Grenze genommen würde, wobei aber fast die Hälfte der Lehrerschaft, nämlich 349 von 725, ausgeschlossen bliebe, was aber jedenfalls weder den Absichten des Gesetzgebers, noch den Wünschen und Hoffnungen der Lehrerschaft entsprechen würde. Die Kommission hat deswegen auch darauf verzichtet, ein solches Projekt auszuarbeiten und es dem Regierungsrat zu unterbreiten. Es darf aber auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Kasse für einen Teil ihrer Mitglieder nicht in Frage kommen, bestehe sie nun in einer nur teilweisen Anrechnung der Dienstjahre für die ältere Lehrerschaft oder in einer Degression der Witwen- und Waisenversorgung. Projekt 3, das eine Zeitlang im Vordergrund gestanden war, wurde von der Kommission deswegen endgültig fallen gelassen; nach ihrer Ansicht können nur Projekt 1 oder 2 in Frage kommen.

Die ideale Lösung bietet das 1. Projekt, nach welchem, ohne dass eine Altersgrenze gezogen wird, der gesamte Lehrkörper der Mittelschule in die Kasse eintritt. Die Forderung, dass dieses Projekt durchgeführt würde, wäre an und für sich nicht überspannt; bei der Gründung der Versicherungskasse der Staatsbeamten des Kantons Bern wird dieser Plan als selbstverständlich durchgeführt werden. Die Mittellehrerschaft könnte auf das gleiche Recht Anspruch erheben, und auch der Staat, der dabei die sämtlichen Anwärter auf die Inva-

lidenpension abgeben könnte, würde finanziell im Grunde nicht schlecht wegkommen. Wenn trotzdem die Kommission das 2. Projekt in die erste Linie stellte, so machte sie das nicht des grösseren Defizites wegen, welches die erste Bilanz aufweist, sondern aus Gründen der Billigkeit gegenüber den Kollegen von der Primarschule. Die Primarlehrerkasse ist im Jahre 1904 in Kraft getreten, und damals wurden alle diejenigen Primarlehrer ohne besondere Einkaufssumme in die Kasse aufgenommen, welche das 42. Altersjahr noch nicht beendet hatten. Auf Beginn des Jahres 1921 werden somit die Primarlehrer, welche seinerzeit ohne Einkauf in die Versicherungskasse eintreten konnten, im 59. Altersjahr stehen. Nehmen wir nun auch die Mittellehrer, die im nächsten Jahre 60jährig werden, ohne Einkauf in die Kasse auf, so haben wir die wünschenswerte Gleichstellung der Mittellehrer mit den Primarlehrern erreicht, die Gleichstellung in der Pensionierung, wie sie auch die Unterrichtsdirektion in ihrer Eingabe an den Grossen Rat als ein Ziel der Besoldungsreform hingestellt hat. Die dort verlangte Gleichstellung wird doch nicht bloss auf dem Papier stehen dürfen, sondern muss verwirklicht werden. Über die genannte Altersgrenze hinauszugehen, würde einer Gleichstellung widersprechen und zwar zuungunsten der Primarlehrer; unter dieser Grenze zu bleiben, bedeutete aber für den Mittellehrer eine Ungerechtigkeit. In Berücksichtigung dieser Erwägungen empfiehlt die Kommission das 2. Projekt.

Aber die technische Bilanz dieses Projektes weist ein Defizit von 4 Millionen auf. Wie muss dieses gewertet werden und wie kann es eventuell teilweise gedeckt werden? Hier liegt der Kernpunkt der ganzen Frage; denn so sehr die Versicherung ein humanes und soziales Werk ist, so ist sie halt doch in praktischer Beziehung in letzter Linie eine reine Finanzfrage, und heute ist mehr vielleicht als je die finanzielle Seite einer Frage die wichtigste. Deckung für die 4 Millionen ist zunächst nicht vorhanden; weder der Staat noch die Lehrerschaft werden imstande sein, einen solchen Betrag ohne weiteres einwerfen zu können, ein guter Onkel aus Amerika, der mit einem anständigen Check eingreifen könnte, wird auch schwer zu finden sein, und so stellt sich fast von selber die Frage, ob das Defizit wirklich gedeckt werden müsse oder ob nicht auch ohne vollständige Deckung eine Gründung der Kasse versucht werden dürfte. Der Versicherungsmathematiker verlangt, dass eine Kasse dem Versicherten absolute Garantie dafür bieten müsse, dass sie ihren Verpflichtungen unter allen Umständen in vollem Umfange nachkommen könne, so dass auch im Falle einer Liquidation genügend Mittel vorhanden wären, dass die Kasse den Forderungen aller ihrer Versicherten entsprechen könnte. Die Kasse ist somit genötigt, aus den einbezahlten Jahresprämien starke Reserven, das Deckungskapital, anzulegen. Für private Versicherungen ist dieses Deckungsverfahren auch ohne Zweifel das allein richtige. Etwas anders aber kann es sich vielleicht bei staatlichen Kassen verhalten. Der Staat, als Garant der Kasse, wird imstande sein, im Falle der Not für die Verpflichtungen der Kasse einzutreten; die Kasse steht und fällt gewissermassen mit dem Staat. In der Anlage von Reserven braucht man nicht so ängstlich zu sein, und wenn auch das Deckungskapital besonders im Anfang ungenügend ist, so wird dieses doch auch hier im Laufe der Zeit soweit anwachsen, dass einmal ein Gleichgewichtszustand eintreten muss. Es braucht nur soweit gesorgt zu werden, dass die Prämien nach Abzug der Pensionen noch einen ordentlichen Saldo an die Reserven abgeben können. Nun ist unsere Kasse keine staatliche; sie ist ein privates Unternehmen mit Staatshilfe, aber nicht mit Staatsgarantie. Doch ist immerhin nicht zu übersehen, dass der

Staat auf dem Wege der Gesetzgebung die Kasse ins Leben gerufen hat, dass er ihre Statuten sanktioniert, dass er wohl auch einen Teil der Mitglieder der Verwaltungskommission wählen wird, dass er die Kasse mit einem hohen jährlichen Beitrag unterstützt, dass er an ihrem Bestehen und Gedeihen stark interessiert ist. So wird er auch, wenn es die Umstände gebieten, die in Not gekommene Kasse nicht ohne Hilfe lassen können. Die Kasse steht somit immerhin etwas günstiger da als ein rein privates Unternehmen und so könnte bei der Gründung ein gewisses technisches Defizit mit in Kauf genommen werden, und bei normalem Lauf der Dinge, d. h. bei normaler Zahl der Todes- und Invaliditätsfälle, könnte es wohl möglich sein, die Kasse leistungsfähig zu erhalten und das anfängliche Defizit in absehbarer Zeit zum Verschwinden zu bringen.

Ein wichtiger Umstand darf zudem nicht übersehen werden. Wenn die Kasse die Lehrerschaft bis zum 60. Altersjahr aufnimmt, so entlastet sie den Staat von seiner Verpflichtung, die Lehrer mit 50 % ihrer Endbesoldung zu pensionieren. Den Gegenwert dieser Verpflichtung, dieses Servituts, das abgelöst wird, ist der Staat der Kasse schuldig. Stellen wir uns vor, die Kasse würde bei der Gründung den Eintritt mit dem 40. Jahre abgrenzen. Dann müsste den Lehrern, die diese Altersgrenze überschritten haben, doch jedenfalls das Recht gewahrt werden, sich in die Kasse einzukaufen. Die Kasse würde das nötige Deckungskapital für jeden einzelnen berechnen und es von ihm verlangen. Jeder einzelne hätte aber auch zweifellos das Recht, vom Staat den Gegenwert seiner Invalidenpension zu beanspruchen, wobei der Staat allerdings berechtigt wäre, den Wert der von ihm zu zahlenden Jahresprämie von 5 % in Abrechnung zu bringen. Diese Rechnung ist nun für alle zwischen 40 und 60 Jahren stehenden Mittellehrer gemacht worden und ergibt die Summe von rund 2 Millionen, welche der Staat leisten müsste, wenn sich alle diese Lehrkräfte in die Kasse einkaufen würden. Diese gleiche Summe ist der Staat aber auch in dem Falle schuldig, wenn die Kasse die betreffenden Lehrer ohne Einkauf übernimmt. Durch die Anerkennung dieser Schuld geht der Staat keine neue Verpflichtung ein, sondern er anerkennt nur den Art. 35 des Besoldungsgesetzes, welcher diese Belastung des Staates unzweideutig ausspricht; die schon bestehende Verpflichtung wird nur in eine andere Form umgewandelt. Die Frage muss also nicht so gestellt werden, ob der Staat der Kasse diesen Betrag schuldig werde, sondern nur so, wie er sich dieser Verpflichtung entledigen könne. Die Kasse wird nun kaum verlangen, dass die kantonale Finanzdirektion ihr die 2 Millionen bar auf den Tisch lege; das könnte doch möglicherweise einigem Widerstand begegnen. Man wird zufrieden sein, wenn der Staat in anderer Form sich seiner Verpflichtung entledigen kann. Die Kommission hat den Antrag gestellt, es möchte der Staat die Schuld in 40 Jahresraten amortisieren, was einen jährlichen Zuschuss an die Kasse von etwa Fr. 100 000 bedingen würde. Sollte sich ein anderer Weg zeigen, der für die kantonalen Finanzen heute der gangbarere wäre, so könnte auch dieser Weg geprüft werden.

Denn die Hauptsache ist, dass die Kasse möglichst bald in Kraft tritt. Schon sind im Laufe dieses Jahres wieder eine Anzahl Kollegen von uns geschieden und haben Witwen und Waisen ohne Hilfe zurücklassen müssen; ein weiteres Hinausschieben der Kasse wäre für eine Reihe anderer verhängnisvoll, würde auch wieder eine grössere Anzahl Kollegen die Altersgrenze überschreiten und der Wohltat der Kasse verlustig gehen lassen. Dieser Schaden würde nicht aufgehoben durch den Vorteil, dass bei einem weitem Hinausschieben der Gründung um ein Jahr das Deckungskapital um eine halbe Million vergrössert, das



Defizit um den gleichen Betrag verkleinert würde. Bei näherer Prüfung verringert sich übrigens dieser scheinbare Vorteil noch wesentlich und zwar sowohl für den Staat als für die Kasse. Der Staat müsste die 5% Prämie gleichwohl bezahlen; die Zahl der Anwärter auf die 50% Invalidenpension aber würde grösser, weil wieder eine Anzahl Lehrer die Altersgrenze überschreiten würden und dadurch würde die zukünftige Belastung des Staates grösser. Die Loskaufverpflichtung würde aber nicht kleiner, da die oben abgehenden Lehrkräfte durch die unten nachrückenden wieder ersetzt würden. Auch für die Kasse wäre ein Hinausschieben von geringem Vorteil. Denn bei einem längern Zuwarten mit der Gründung müsste die Leistung der Kasse für Witwen und Waisen rückwirkend gemacht werden; denn niemand könnte die Verantwortung übernehmen, neue Witwen und Waisen ohne Hilfe zu lassen. Die ersten Kassajahre werden aber voraussichtlich die Kasse hauptsächlich für Witwen- und Waisenpensionen in Anspruch nehmen und weniger für Invalidenpensionen, da im Alter von 60 Jahren das Bedürfnis nach einer Invalidenversorgung noch nicht so gross ist. Müsste nun aber die Witwen- und Waisenversorgung rückwirkend in Kraft treten, so hätte die Kasse diese Leistung gleichwohl zu tragen; der Vorteil einer spätern Gründung wäre somit wohl ziemlich illusorisch.

Die Mittellehrerschaft zählt darauf, dass die Kasse auf 1. Januar 1921 ihre Tätigkeit beginnen werde. Die Kommission hat ihr Möglichstes getan, um dies zu verwirklichen; der Statutenentwurf ist gegenwärtig in Arbeit und wird der Lehrerschaft nach Beendigung sofort zugestellt. Am guten Willen der Unterrichtsdirektion zweifeln wir nicht, dass sie das Ihrige beitragen werde, um dem schönen Bau des Lehrerbesoldungsgesetzes den Schlußstein einzufügen.

---

## Schulnachrichten.

**Schulinspektorat.** Als Nachfolger des verstorbenen Schulinspektors Witwer übernimmt den Kreis Bern Herr *E. Kasser*, bisheriger Schulinspektor des 9. Inspektoratskreises. Wir gratulieren sowohl dem Gewählten zu seinem neuen Wirkungskreis, als auch der Lehrerschaft des Amtes Bern zu ihrem neuen, ihr wohl bekannten vorgesetzten Freund und Berater und sind der Überzeugung, dass ein freundliches Verhältnis zwischen Inspektor und Lehrerschaft das Wohl der Schule fördern werde.

**Sammlung für ausländische Lehrer.** Die Sammlung für die österreichischen Lehrerküchen, deren allfälliger Mehrertrag nach den Beschlüssen der schweizerischen Vertreterversammlung vom 11. September für deutsche Lehrerskinder verwendet werden soll, hat nach den zahlreich eingehenden Zeichnungsbogen und begleitenden Mitteilungen erfreuliche Sympathien gefunden. Man erblickt darin mit Recht eine wirklich wirksame Hilfe, die gerade diejenigen trifft, die ihrer am dringendsten bedürfen. Wir können, so leid es uns tut, nicht die ganze österreichische Lehrerschaft aus dem Elend herausreissen, in das der Krieg und eine 70—80fache Verteuerung sie geworfen haben, aber wir können denen beistehen, die die allgemeine Not wegen Krankheit, Alter, Kinderreichtum doppelt und dreifach trifft. Wer wollte an ihnen, die verwundet und krank, hungernd und frierend am Wege liegen, vorübergehen wie der Priester und der Levit!

Der Vorstand der Hilfsaktion hat dieser Tage die Übernahme der Küche in Wien, die auf den 1. September hätte geschlossen werden sollen, vorläufig

zugesagt und damit ihren Fortbestand gesichert. Sie steht unter bewährter schweizerischer Leitung und Aufsicht. Ihre Gäste sind Lehrpersonen, denen auf Grund besonderer Informationen eine Ausweiskarte ausgehändigt worden und die für ein Mittagessen (ohne Fleisch, aber gut und nahrhaft) 3 Kronen bezahlen. Dieser Betrag genügt, um die Verwaltungs- und Betriebskosten zu decken, nicht gerechnet die schweizerischen Lebensmittelzuschüsse, die von nun an die Lehrerhilfsaktion übernimmt. Die Küche hat, wie diejenige von Graz, schon sehr viel Segensreiches und Gutes getan.

Die Zeichnungsbogen, auch die leeren, werden auf Mitte Oktober zurück-  
erwartet. Für den Vorstand der Hilfsaktion: *Ernst Trösch*.

**Sparen und Bremsen.** Wir sind uns wohl bewusst, dass nicht jeder Not-  
schrei, der in irgend einem Tages- oder Wochenblättchen ausgestossen wird,  
ernst genommen zu werden braucht; was aber die Buchszeitung letzthin unter  
dem Titel „Das bernische Schulbudget“ geschrieben hat und das von andern  
ihr geistig verwandten Zeitungen sofort nachgedruckt wurde, scheint uns so  
kennzeichnend zu sein für die Geistesrichtung gewisser Bevölkerungskreise, dass  
wir das Artikelchen der bernischen Lehrerschaft nicht vorenthalten wollen. Die  
genannte Zeitung schreibt:

„Das Schulbudget des Kantons Bern soll für das nächste Jahr 16 Millionen  
erreichen. Die Mehrauslagen infolge des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes werden  
durch die Steuererhöhung bei weitem nicht gedeckt werden. Auf der andern  
Seite sollen die Gemeinden um die ihnen in Aussicht gestellten Erleichterungen  
dadurch betrogen werden, dass die Lehrerschaft die bisherigen Gemeindebesol-  
dungen und noch mehr dazu vollständig als Gemeindezulagen in Anspruch  
nimmt, womit der Hauptvorteil des Gesetzes, nämlich der Ausgleich zwischen  
den kleinen und grossen Gemeinden illusorisch gemacht wird. Man begreift, dass  
landauf landab bei solchen Erscheinungen eine gewaltige Ernüchterung Platz  
greift. Die Gemeinden hätten es allerdings in der Hand, sich zu wehren, wenn  
sie sich zu einer gemeinsamen Aktion zusammenschliessen. Denn so war es doch  
nicht gemeint, vollends wenn man bedenkt, welche Anforderungen an die Ge-  
meinden unter dem Titel ‚Naturalleistungen‘ gestellt werden.“

Das tönt ein wenig anders als die grossen Worte, welche die Bauern-  
vertreter vor einem Jahre im Grossen Rate bei der ersten Lesung des Lehrer-  
besoldungsgesetzes hören liessen, wonach die Bauernpartei willens sei, gutzu-  
machen, was der Freisinn während seiner Herrschaft an Schule und Lehrerschaft  
gesündigt habe. Nun wird klipp und klar zugegeben, dass es einzig die den Bauern-  
gemeinden in Aussicht gestellten finanziellen Erleichterungen waren, welche für sie  
das Besoldungsgesetz annehmbar machten, und heute wird nach einer gemein-  
samen Aktion der Gemeinden gerufen, wenn die Lehrer versuchen sollten, ihre  
Besoldungen durch Gemeindezulagen zu verbessern. Denn der Zweck des Besol-  
dungsgesetzes war nicht, den Lehrern zu helfen, sondern den „armen“ Gemeinden.  
Nun begreift man nachträglich recht gut, warum die Ortszulagen als Besoldungs-  
bestandteil aus dem Gesetz gestrichen werden mussten. Und diese Aktion der  
landwirtschaftlichen Gemeinden sollte im gleichen Augenblick einsetzen, in welchem  
die neue Milchpreiserhöhung eine nochmalige weitere Verteuerung der gesamten  
Lebenshaltung zur Folge haben wird. Denn unsere Bauern werden doch kaum  
glauben, dass die Milchverteuerung für den Berner Lehrer dadurch kompensiert  
werde, dass, wie den Mitteilungen des Bauernregenten in Brugg zu entnehmen  
ist, Most, Kirschwasser und Tresterbranntwein im Preise gesunken sind und dass

auf dem Markte in Zürich die Schmalzbohnen und die Rübli billiger sind als im letzten Jahr. Das wäre doch schon der reine Hohn, und wenn unsere Bauern ihr Einkommen durch die Milchpreiserhöhung verbessern wollen, so werden sie auch dem Lehrer Gegenrecht halten müssen. Im andern Falle sind die schönen Worte, die sie von Zeit zu Zeit mit grossem Pathos von sich stossen, eitel Geflunker.

**Steffisburg.** Der Artikel der Buchszeitung wird gut illustriert durch die Gemeindeabstimmung in Steffisburg, von welcher die Ortszulagen an die Lehrerschaft, welche der Gemeinderat beantragt hatte, mit 361 Nein gegen 283 Ja verworfen wurden.

**Stadt Bern.** Nun ist die Gehaltsauszahlung für das laufende Jahr noch einmal anders normiert worden, und zwar in einer etwas günstigeren Form, als in der letzten Nummer mitgeteilt wurde. Das Guthaben jedes einzelnen Funktionärs soll verrechnet werden mit den ausstehenden Einzahlungen in die Versicherungskasse und der Rest wird in drei Raten im Laufe der letzten drei Monate des Jahres zur Auszahlung kommen. Damit wird nun wohl endlich die städtische Besoldungsordnung von der Traktandenliste gestrichen werden können.

**Biel.** (Korr.) Hier findet Sonntag und Montag den 3. und 4. Oktober die 57. Jahresversammlung des Schweizerischen Gymnasiallehrervereins statt. Der erste Tag ist hauptsächlich den Sektionen zur Erledigung ihrer Vereinsangelegenheiten und zur Entgegennahme zahlreicher fachwissenschaftlicher Vorträge eingeräumt. Die Geographie- und die Naturwissenschaftslehrer unternehmen zudem gemeinsam eine Exkursion in den Jura. Die Jahresgeschäfte des Gesamtvereins werden noch Sonntag abends in einer ersten Hauptversammlung erledigt. Hierauf begeben sich die Teilnehmer zu einer geselligen Vereinigung ins Kurhaus nach Magglingen. Hier findet Montag vormittags die zweite Hauptversammlung statt. Anlässlich derselben sprechen Dr. Fritz Ernst aus Zürich über „Die Zukunft der Historie“ und Rektor W. v. Wyss, Zürich, über das Thema: „Die höhern Schulen in Amerika und was wir von ihnen lernen können.“ Die Versammlung schliesst nachmittags mit einer Fahrt nach der St. Petersinsel. Das Programm der 57. Jahresversammlung, das durch zahlreiche Vorträge so mannigfaltige Anregung verspricht und der Umstand, dass der Schweizerische Gymnasiallehrerverein das erstemal in Biel tagt, werden von vornherein einen zahlreichen Besuch sichern.

**Es regt sich was im Odenwald.** Die Reaktion scheint nicht nur auf wirtschaftlichem sondern auch auf geistigem Gebiete ins Kraut zu wachsen.

Die in Einsiedeln tagende Delegiertenversammlung des schweizerischen katholischen Lehrervereins nahm folgende Resolution an:

„Die Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz geben einmütig der Überzeugung Ausdruck, dass nur die Neubelebung und Kräftigung des christlichen Geistes im Schweizervolke Rettung bringen kann aus den Gefahren der Zeit. In diesem Sinne bekennen sie sich als Lehrer, als Katholiken und Schweizerbürger zur Forderung, dass auch in der Schweiz die konfessionelle Schule nicht mindern Rechtes sein dürfe als die neutrale oder konfessionslose Schule. Sie verlangen daher, dass der konfessionellen Schule staatliche Anerkennung, staatlicher Schutz und staatliche Unterstützung gesichert werden. Sie verlangen ferner, dass auch in der neutralen Schule der Religionsunterricht zum ordentlichen Lehrfach erklärt werde, damit alle Kinder Gelegenheit haben, einen Religionsunterricht nach den Grundsätzen ihrer Konfession zu erhalten.“

Es wäre wohl am Platze, wenn an der nächsthin tagenden Delegiertenversammlung des S. L. V. diese Resolution der katholischen Kollegen auch etwas beleuchtet würde.

**Der Vikarverband bernischer Mittellehrer** sperrt hiermit für seine Mitglieder die Lehrstellen in Heiden, da diese Gemeinde den allzu gerechten Forderungen der dortigen Lehrerschaft nicht nachkam.

**Lehrergesangsverein Bern.** Gesangprobe, Samstag den 25. September, nachmittags 4 Uhr, in der Aula des städt. Gymnasiums. Der Vorstand.

**Lehrerturnverein Bern und Umgebung.** Übung: Freitag den 24. September, abends 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, auf dem Turnplatz des Knabensekundarschulhauses, Spitalacker. Der Vorstand.

**Lehrergesangsverein des Amtes Konolfingen.** Übung: Samstag den 25. September, nachmittags 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, im Hotel Bahnhof in Konolfingen. Der Vorstand.

### Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen	Anmeldungs-termin
<b>a) Primarschule.</b>						
Faltschen bei Reichenbach	I	Oberklasse der zweiteil. Schule	ca. 30	nach Gesetz	2	8. Okt.
Brienz	"	I (8. u. 9. Schj.)	" 40	" "	2	8. "
Schwendi b. Eriswil	VI	Gesamtschule	" 40	" "	2 4 ev. 5	9. "
Bützberg	VII	IV (1. u. 2. Schj.)	" 55	" "	2 11	10. "
Oberbipp	"	Elementarkl. (1. u. 2.)	" 30	" "	6	10. "
Zwingen	XI	III (1.-3. Schj.)	" 45	" "	2 5	10. "
<b>b) Mittelschule.</b>						
Biel, Mädchensekundarschule	I	Die Stelle einer Klassenlehrerin an Klasse Vc	Stundenzahl 26	nach Gesetz	2 5	12. Okt.
Wangen a. A.	"	2 Lehrstellen sprachl.-hist. Richtung und 1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richt.		" "	1 11	10. "
<p><b>Anmerkungen:</b> 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrenzulagen.</p>						

### Schulausschreibung.

Wegen Rücktritt des bisherigen Inhabers der Stelle wird die **Oberschule Iffwil** bei Jegenstorf zur Neubesetzung ausgeschrieben. Kinderzahl in 5 Schuljahren zirka 50, Barbesoldung nach Gesetz, Wohnung, Holz und Garten in Natura, Landentschädigung jährlich Fr. 50, Verpflichtung zur Übernahme der Fortbildungsschule gegen reglementarische Entschädigung. Anmeldungen nimmt entgegen bis 8. Oktober nächsthin Herr **Niklaus König**, Schulkommissionspräsident.

# Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Lebens-, Aussteuer-, Renten-, Volks-, Kinder-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung. Auf jede 5. Haushaltung trifft eine Versicherungspolice der „Basler“.

Spezialvertrag mit dem Schweizerischen Lehrerinnenverein.



**Tüchtige und zuverlässige Vertreter überall gesucht.**  
Bei guten Erfolgen auf Wunsch eventuell feste Anstellung.

Prospekte und Auskunft durch

**F. Zingg & Söhne, General-Agentur, Bern**

im Geschäftshause der Gesellschaft:

**Bubenbergrplatz 10**

**Telephon Nr. 29.95**

# Kleine Scheidegg

2070 m

(Wengernalp)

2070 m

Beliebtes Reiseziel für Schulen und Vereine. — Altbekannt  
gute Aufnahme in P 5811 Y

# Seilers Kurhaus Bellevue

Grosser Saal mit Klavier.

Gebrüder Seiler, Besitzer.

## Verein f. Verbreitung guter Schriften

### Aufruf an die Lehrerschaft.

Der Krieg hat dem Verein für Verbreitung guter Schriften grosse Opfer auferlegt. Nach der Übersättigung des Volkes durch Kriegslektüre ist eine erhöhte Anstrengung unseres Wirkens nötig geworden. Wir bitten deshalb die Lehrerschaft, uns Mitglieder und Verkäufer zu werben. Mitglieder mit Fr. 8.— Jahresbeitrag erhalten die zwölf jährlich erscheinenden Volksschriften gratis zugesandt, Wiederverkäufer 30 % Rabatt. Helft uns, das volkserzieherische Werk der „Guten Schriften“ neu stärken und ausbauen! Anmeldungen an unsere Hauptablage in Bern, Distelweg 15 (Fr. Mühlheim Lehrer). **Der Vereinsvorstand.**

## Welcher

Lehrer oder welche Lehrerin aus einer Ortschaft mit Sekundarschule würde eine Tochter von 11 Jahren in Pension nehmen u. derselben in der freien Zeit einigen Unterricht erteilen. Offerten mit Preisangabe: An das Sekretariat Fr. Leuthold, Lehrer in Bern.

## Der Vikarverband

bernischer Mittellehrer vermittelt

## Privatstunden

in allen Fächern. Unterricht durch tüchtige, gut ausgewiesene Fachlehrer.

Adresse: Vikarverband bernischer Mittellehrer, Liebigweg 18.

# Rückzug der franz. Silberscheidemünzen zu 2, 1 und 1/2 Fr.

**Letzte Frist** zur Ablieferung an die öffentlichen Kassen **30. September 1920.**

Hausparkassen und Automaten leeren. Siehe öffentliche Anschläge.

P 8530 Y

**Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.**